



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Kathrin Bockey (SPD) und Beate Raudies (SPD)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

### **Opferschutzbeauftragte in Schleswig-Holstein**

1. Welche Aufgaben und Befugnisse hat die Opferschutzbeauftragte in Schleswig-Holstein im Allgemeinen und mit Blick auf terroristische Anschläge, Amoklagen oder Großschadensereignisse im Besonderen?

#### Antwort:

Ziel der Arbeit der Opferschutzbeauftragten ist die Schaffung und Unterstützung zentraler Opferschutzstrukturen sowie die Sicherstellung schneller und unbürokratischer Hilfe und Unterstützung für Opfer von Straftaten und deren Angehörige.

Die Opferschutzbeauftragte nimmt primär eine Repräsentations- und Lotsenfunktion ein und soll - gerade auch im Fall eines Terroranschlags bzw. eines sonstigen Großschadensereignisses - als zentrale Ansprechpartnerin für die Anliegen und Belange von Opfern von Straftaten und deren Angehörige sowie als Kontaktvermittlerin zwischen den einzelnen Behörden und Institutionen des Landes dienen.

Durch die Opferschutzbeauftragte und die Mitarbeiterinnen der Anlaufstelle soll bei terroristischen Anschlägen, Amoklagen oder Großschadensereignissen auch eine Nachbetreuung gewährleistet werden, die die (proaktive) Kontaktaufnahme zu den Betroffenen sowie die Vermittlung zwischen ihnen und für Entschädigungszahlungen oder Härteleistungen zuständige Behörden bzw. Institutionen umfasst.

Ferner soll sich die Opferschutzbeauftragte mit den Opferschutzbeauftragten anderer Länder sowie dem Opferbeauftragten des Bundes vernetzen.

Die Opferschutzbeauftragte wird zu grundsätzlichen Fragen des Opferschutzes und dessen Weiterentwicklung vom Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

angehört. Sie wird selbständig und unabhängig tätig und ist weisungsungebunden (s. auch Frage 7).

2. Wie ist die zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige im Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz personell und sachlich ausgestattet?

Antwort:

Die zentrale Anlaufstelle besteht aus einem interdisziplinären Team mit zwei abgeordneten Staatsanwältinnen (AKA je 50 % für die Belange des Opferschutzes), einer Diplompädagogin und einer Justizangestellten. Da die zentrale Anlaufstelle angegliedert ist an das Referat für Strafrecht, Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften und Gnadenwesen im Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz, verfügen die Mitarbeiterinnen über die für die Ausübung ihrer Dienste erforderliche und übliche Büroausstattung.

3. Wie werden die Opferschutzbeauftragte und die zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige im Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz finanziert? Wie hoch sind die jährlich eingeplanten Ausgaben?

Antwort:

Im Haushalt 2020 sind 15.000 € für zu erwartende Sachmittel wie z.B. die Aufwandsentschädigung und Reisekosten für die Opferschutzbeauftragte, Dolmetscherkosten sowie Öffentlichkeitsarbeit veranschlagt.

Die Kosten für die Beschäftigten werden im Kapitel 0901 aus dem Titel 428 01 finanziert. Die jährlichen Personalkosten liegen bei 73.000 Euro (Stand Haushaltsjahr 2020).

4. Zu welchen Themen erteilen die Opferschutzbeauftragte und die zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige im Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz Auskunft?

Antwort:

Die zentrale Anlaufstelle und die Opferschutzbeauftragte informieren über Zeugen- und Opferrechte, über den Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens sowie über aktuelle Projekte und Gesetzesänderungen aus dem Bereich des Opferschutzes. Sie vermitteln ferner an Opferhilfeeinrichtungen, psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sowie an Ansprechpersonen zum Thema Opferschutz.

5. Inwiefern erfolgt eine Abgrenzung zu bereits bestehenden Beratungsangeboten der Opferschutzverbände und Hilfseinrichtungen in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Die zentrale Anlaufstelle tritt nicht in Konkurrenz zu bereits bestehenden Beratungsangeboten, weil die Beratung selbst gerade nicht bzw. nur bezogen auf allgemeine opferrechtliche Anfragen Aufgabe der zentralen Anlaufstelle ist. Diese übernimmt

vielmehr eine Lotsenfunktion in enger Vernetzung mit den schleswig-holsteinischen Opferhilfeeinrichtungen, um die bestehenden Unterstützungsangebote zu vermitteln.

6. Haben die Petenten ein Rechtsanspruch darauf, dass sich die Opferschutzbeauftragte bzw. die zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige im Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz mit den an sie gerichteten Eingaben befasst?

Antwort:

Ja, den Petenten steht das in Artikel 17 GG normierte allgemeine Petitionsrecht zu. Hiernach hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

7. Inwiefern besteht Fach- und Dienstaufsicht über die Tätigkeiten der Opferschutzbeauftragten sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der zentralen Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige im Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz?

Antwort:

Die Opferschutzbeauftragte ist nicht Teil der Landesverwaltung Schleswig-Holstein. Sie wird selbständig und unabhängig tätig und ist weisungsungebunden. Die Mitarbeiterinnen der zentralen Anlaufstelle unterstehen der üblichen Fach- und Dienstaufsicht ihrer Vorgesetzten.